



EIGELTINGEN

aktuell

Kommunal-Info für die Gemeinde EIGELTINGEN

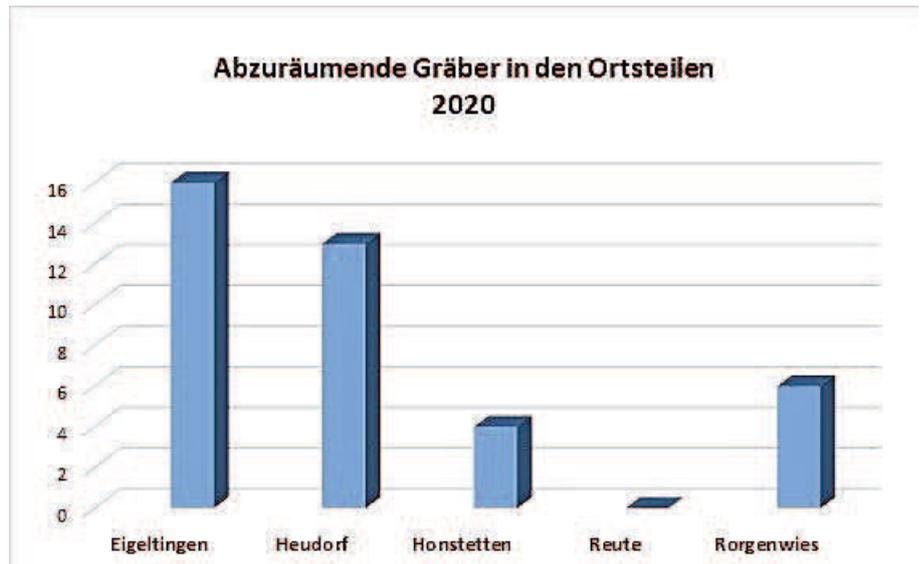
Nummer 44

29. Oktober 2020

Grababräumungen Eigeltingen und Ortsteile

Auch dieses Jahr räumen die Mitarbeiter des Bauhofs Gräber, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, auf den Friedhöfen der Gemeinde ab. Dies bedeutet, dass die Gräber aufgelöst und eingeebnet werden. Dabei werden der Grabstein und teilweise die Einfassungen, sowie der Grabschmuck entfernt und die Stelle wird anschließend begrünt. Grabsteine und Grabschmuck, welche die Angehörigen nicht weiterverwenden möchten, werden kostenfrei entsorgt. Die Grabsteine werden einem Recyclingsystem zugeführt.

Im Zuge der Grababräumungen werden alle Friedhöfe gründlich gepflegt und auf Allerheiligen hergerichtet. Ein großes Lob und Dankeschön an das tatkräftige Bauhof-Team!



**Gemeindeverwaltung
auf einen Blick****Rathaus Eigeltingen**

Tel. 07774 9322-0
 Fax 07774 9322-30
 e-Mail: gemeinde@eigeltingen.de
 Internet www.eigeltingen.de

Sprechstunden des Bürgermeisters:

Mi 16.00 – 18.00 Uhr oder nach
 Vereinbarung

Sprechstunden der Verwaltung:

Mo	8.00 – 12.00	13.30 – 15.30
Di	8.00 – 12.00	
Mi		13.30 – 18.00
Do	8.00 – 12.00	13.30 – 15.30
Fr	8.00 – 13.00	

Sprechstunden Revierleiter Strähle:

Mi 16.00 – 18.00

Weitere Termine nach telefonischer Vereinbarung

Ihre Ansprechpartner

Zentrale Rathaus 07774/9322-0
 Frau Klaus, Sekretariat BM 9322-11
 Herr Fritschi, Bürgermeister 9322-12
 Frau Lütte, Kämmerei 9322-13
 Frau Meineke, Kasse 9322-14
 Frau Lattner., Rechnungswesen, 9322-23
 Frau Kammer, Rechnungswesen 9322-28
 Herr Beitlich, Grundbuchamt 9322-16
 Frau Federer, Standesamt 9322-17
 Herr Braun, Hauptamt 9322-18
 Herr Kech, Hauptamt 9322-25
 Frau Eydner, Hauptamt 9322-24
 Frau Fuchs, Frau Fischer,
 Bürgerbüro 9322-19
 Frau Hizar, Steueramt 9322-20
 Herr Strähle, Forst 9322-22
 Herr Strähle, Forst (Handy) 0172/6232959
Bauhof 07774/8104
 Frank Martin, Bauhofleiter 0172/6233107
Wassermeister
 Fuchs, Joachim 07774/922408
 Fuchs, Joachim Handy 0172/7226656

Kindergarten „Löwenzahn“

07774/7693
 Kindergarten.Loewenzahn@t-online.de

Kindergarten Honstetten 07774/6080

Kindergarten Heudorf 07465/2738

Gemeinschaftsschule

Eigeltingen 07774/939690

Tagesmütterverein**Landkreis Konstanz e. V.**

(Di. 10-12 Uhr) 07732/823388-6

Impressum

Herausgeber: Bürgermeisteramt
 78253 EIGELTINGEN • Tel. 07774/9322-0
 Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Bürgermeister Alois Fritschi

Verantwortlich für den**Anzeigenteil/Druck:**

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
 Meßkircher Straße 45
 78333 Stockach
 Telefon 07771 9317-11
 Telefax 07771 9317-40
 e-mail: anzeigen@primo-stockach.de
 Homepage: www.primo-stockach.de

**Amtliche NACHRICHTEN****Landkreis Konstanz nun auch im roten Bereich**

Der Landkreis Konstanz hat am Wochenende die Grenze von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen überschritten. Das Landratsamt erlässt daher eine Allgemeinverfügung. Die darin genannten Maßnahmen sind mit sofortiger Wirkung gültig. Über das Wochenende kamen im Landkreis Konstanz 98 Neuinfektionen hinzu. Derzeit sind 200 Personen im Landkreis mit dem Corona-Virus infiziert. Das Geschehen lässt sich nicht auf einzelne Ereignisse zurückführen, sondern ist über den Landkreis hinweg verteilt. Am Samstagabend überschritt der Landkreis Konstanz den kritischen Wert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche. Die sogenannte 7-Tage-Inzidenz lag am Samstagabend laut Landesgesundheitsamt bei 52. Aufgrund der aktuellen Entwicklung erlässt das Landratsamt eine Allgemeinverfügung zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus. Die darin genannten Maßnahmen wurden bereits am Freitag weitgehend mit den Städten und Gemeinden abgestimmt und sollten ohnehin zu einem großen Teil zum Beispiel über Hygienekonzepte eingeführt werden.

Zu den Maßnahmen gehören unter anderem eine Sperrstunde sowie ein generelles Alkoholausschankverbot für Gaststätten und Restaurants zwischen 23 und 6 Uhr des Folgetages. Weiterhin gilt eine Maskenpflicht auf Märkten. Auch bei Veranstaltungen jeglicher Art ist das Tragen einer Alltagsmaske verpflichtend, dies gilt auch für Zuschauer von Sportveranstaltungen. Zudem gilt die Maskenpflicht bei Beerdigungen, ausgenommen ist hiervon der Trauerredner während der Rede. Sollten die Infektionszahlen weiter steigen, ist in einem Folgeschritt die weitere Reduzierung von Gruppengrößen im privaten Bereich und bei Veranstaltungen unabwendbar. In Fußgängerzonen oder anderen öffentlichen Plätzen gilt die allgemeine Regel der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: Ist der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht einzuhalten, sind Mund und Nase zu bedecken. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort und ist einsehbar auf der Homepage des Landratsamtes www.LRAKN.de

„Gegen das Coronavirus müssen wir zusammen kämpfen - jede und jeder Einzelne. Also: Verantwortung für sich und seine Mitmenschen übernehmen, Abstand wahren, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen“, so Landrat Zeno Danner.

**Allgemeinverfügung des
Landratsamtes Konstanz zur
Eindämmung und Bekämpfung
der weiteren Ausbreitung
des neuartigen Corona-Virus
SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Konstanz erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 S.1 HS.1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Landkreis Konstanz folgende

Allgemeinverfügung:**Verschärfung der Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)**

1. Sperrstunde für das Gaststättengewerbe
 Für das Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sowie für öffentliche Vergnügungstätten im Sinne des § 18 Abs. 1 des Gaststätten-gesetzes werden der Beginn der Sperrzeit auf 23:00 Uhr und das Ende auf

6:00 Uhr des Folgetages festgesetzt. Für Betriebe mit gesondert festgelegter, längerer Sperrzeit gilt die jeweilige Einzelfallregelung. Während der Sperrzeit gilt für die Gastronomie ein generelles Außenabgabeverbot von Alkohol.

2. Abgabeverbot von alkoholischen Getränken
 In der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages dürfen vom Gaststättengewerbe, von öffentlichen Vergnügungstätten sowie von anderen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.
3. Maskenpflicht
 Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum eigenen Schutz sowie zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des Virus SARS-CoV 2 über die Vorgaben in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23. Juni 2020 in der aktuellen Fassung hinaus in den nachfolgend aufgeführten Bereichen und Situationen eine nicht-medizinische

Wichtige Rufnummern

Bürgermeisteramt Tel. 07774 9322-0
Fax: 07774 9322-30
Krumme Straße 1, 78253 Eigeltingen
Homepage: www.eigeltingen.de
E-Mail: gemeinde@eigeltingen.de
Bürgermeister Mobil: 0170 8159217
Privat: 07774 920714

Bauhofleiter Frank Martin
Mobil: 0172 6233107

Wassermeister Joachim Fuchs
Mobil: 0172 7226656

Thüga Energienetze GmbH
Tel. 0800 7750007

EW Aach (Strom Eigeltingen)
Tel. 07774 920116

EnergieDienst (Strom Honstetten)
Service: Tel. 07623 921818
Störung: Tel. 07623 921818

EnBW (Strom restliche Gemeinde)
Tel. 0721 6300

Störungsnummer

EnBW Regional AG Tel. 0800 3629-477
(Gesamtgemeinde außer Honstetten)

Polizei-Notruf 110

Polizei Stockach Tel. 07771 9391-0

Feuerwehr 112

FFW-Freiwillige Feuerwehr Eigeltingen
Mobil: 0170 4756403

DRK-Rettungsdienst/Notarzt 112

Mauritius-Apotheke Tel. 9397999

Arzt, Dr. Freibauer Tel. 07774 932900

Arzt, Dr. Kaufmann Tel. 07774 9259210

Ärztliche Leitzentrale Radolfzell
Tel. 01805 19292350

Zahnarzt, Dr. Tiplic Tel. 07774 6163

Zahnärztlicher Notdienst
Tel. 0180 3222555-25

Tierarzt, Dr. Szabo & Dr. Meier
Tel. 07774/9299609

Giftnotruf Tel. 0761 19240

Redaktionsschluss

Das Amtsblatt KW 45 erscheint am
Donnerstag, 05. November 2020

Redaktionsschluss
Montag, 02. Oktober 2020, 12:00 Uhr

Später eingehende Berichte können
nicht mehr berücksichtigt werden.

Apotheken-Notdienst

Die Apotheken-Notdienste sind an allen
Apotheken veröffentlicht.
www.aponet.de, Tel.-Nr. 0800/0022833

**Tierärztlicher
Bereitschaftsdienst:**

Dienstbeginn ist Samstag, 14:00 Uhr
(vormittags ist der Haustierarzt zu
erreichen)

Weitere Infos erhalten Sie bei Ihrem
Tierarzt.

sche Alltagsmaske oder vergleichbare
Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn
dies nicht aus nachweisbaren medi-
zinischen Gründen oder sonst zwin-
genden Gründen unzumutbar ist oder
wenn ein nicht gleichwertiger bauli-
cher Schutz besteht.

Diese Pflicht gilt auf:

- Märkten. Die Regelung dieser Allge-
meinverfügung geht über § 3 Abs.
1 Nr. 4 CoronaVO hinaus, indem die
Maskenpflicht auch auf Märkten im
Freien angeordnet wird. Märkte im
Sinne der Regelung sind solche ge-
mäß §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung
(Großmarkt, Wochenmarkt, Spezial-
und Jahrmarkt). Die Pflicht gilt auf
dem gesamten Marktareal.
Eine Ausnahme von der Masken-
pflicht besteht beim Verzehr von
Speisen und Getränken.
- nichtprivate Veranstaltungen mit
einer Teilnehmerzahl von über fünf
Personen, wenn diese in geschlos-
senen Räumen stattfindet.
Veranstaltung im Sinne dieser Vor-
schrift ist ein zeitlich und örtlich be-
grenztes und geplantes Ereignis mit
einer definierten Zielsetzung oder
Absicht in der Verantwortung einer
Veranstalterin oder eines Veran-
stalters, einer Person, Organisation
oder Institution, an dem eine Grup-
pe von Menschen gezielt teilnimmt.
- Beerdigungen.
Ausgenommen von der Masken-
pflicht sind die Personen, die an
der Gestaltung der Zeremonie aktiv
mitwirken, während ihres Beitrages
(z.B. Pfarrer und Trauerredner).
- Profi- und Amateursportereignissen
mit Zuschauerbeteiligung.
Die Maskenpflicht gilt hier in den
für Zuschauer vorgesehenen Berei-
chen sowie bei Betreten und Verlas-
sen der Örtlichkeit. Ausgenommen
sind die Sportler während des Spor-
tereignisses auf der für die Sportart
vorgesehenen Fläche. Die Masken-
pflicht gilt unabhängig davon, ob
die Veranstaltung im Freien oder in
geschlossenen Räumen stattfindet.
Ein zu den Seiten geöffneter Spuck-
schutz (Face-Shield) ist keine gleich-
wertige nichtmedizinische Alltagsma-
ske.

4. Messen und Kongresse
In Abweichung von § 2 Abs. 2 Sätze 1
und 2 der Verordnung des Wirtschafts-
ministeriums und des Sozialministe-
riums zur Eindämmung von Übertra-
gungen des Corona-Virus (SARSCoV-2)
auf Messen, Ausstellungen und Kon-
gressen (CoronaVO Messen) wird
angeordnet, dass die Anzahl der tat-
sächlichen gleichzeitig anwesenden
Besucherinnen und Besucher so zu
begrenzen ist, dass eine Mindestfläche
von zehn Quadratmetern pro Besuche-
rin und Besucher bezogen auf die für
die Besucherinnen und Besucher zu-
gänglichen Fläche nicht unterschritten

wird. Dies gilt, soweit die Messe in ge-
schlossenen Räumen stattfindet.

5. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes so-
fort vollziehbar.
6. Für den Fall der Nichtbeachtung der
Anordnungen in den Ziffern 1-4 dieser
Verfügung wird die Anwendung des
unmittelbaren Zwangs angedroht.
7. Bei einem Verstoß gegen die An-
ordnung der Sperrstunde wird ein
Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 Euro
angedroht.
Bei einem Verstoß gegen die Anord-
nung des Verbotes der Abgabe von Al-
kohol zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr
wird ein Zwangsgeld von 500,00 Euro
angedroht.
Bei einem Verstoß gegen die Anord-
nung zum Tragen einer Mund-Na-
sen-Bedeckung nach Ziffer 3 dieser
Allgemeinverfügung wird ein Zwangs-
geld in Höhe von 100,00 Euro ange-
droht.
Bei Verstoß gegen die Anordnung der
Begrenzung von Teilnehmenden über
die Regelung des § 2 Abs. 1 S. 1 und 2
CoronaVO Messen nach Ziffer 4 dieser
Allgemeinverfügung wird ein Zwangs-
geld von 1.000,00 Euro angedroht.
8. Die Anordnung nach Ziffer 1-4 treten
mit Bekanntgabe dieser Allgemeinver-
fügung in Kraft und sind zunächst bis
einschließlich 12.11.2020 befristet.

Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfü-
gung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 HS. 2 Infekti-
onsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §
1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialminis-
teriums über die Zuständigkeiten nach dem
IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landes-
verwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).
Die Anzahl der Neuinfektionen im Landkreis
Konstanz mit SARS CoV 2 hat im Zeitraum
der letzten Wochen zugenommen und
steigt stetig weiter an. Aufgrund der Rege-
lung des § 28 Abs.1 S.1 HS 1 IfSG hat deshalb
die nach § 1 Absatz 6a Infektionssgesetz-
zuständige Behörde tätig zu werden und
die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Die Beschlüsse der Konferenzen von Bund
und Ländern sowohl vom 14.09.2020 als
auch vom 14.10.2020 heben hervor, dass bei
einem ansteigenden Infektionsgeschehen
insbesondere Maßnahmen für Sperrstun-
den und eine allgemeine Maskenpflicht ein-
zuführen sind.

Das Robert Koch-Institut (RKI) gibt derzeit
als hauptsächlichlichen Übertragungsweg des
Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion
an. Auch Schmierinfektionen sind möglich.
Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut
RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden
Erkenntnissen möglich, dass Personen das
Virus in sich tragen und bereits ausscheiden,
noch bevor erste Symptome auftreten. Es
gibt daher Fälle, in welchen die betreffende

Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht.

Bundesweit wie auch in Baden-Württemberg haben die Erfahrungen der vergangenen Wochen gezeigt, dass es häufig im Rahmen von Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen vermehrt zu Ansteckungen mit dem Virus SARS-CoV-2 kommt. Weiterhin gibt es Ausbrüche in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten und Schulen im Landkreis. Somit stellen eine Vielzahl von Menschen auf geringem Raum ein besonderes, hohes Infektionsrisiko dar.

Diese Entwicklung ist auch im Landkreis Konstanz zu beobachten. Zusätzlich kommt es in zahlreichen Landkreisen zu einer zunehmend diffusen Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in die Bevölkerung, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das RKI sieht es deshalb weiterhin als notwendig an, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, indem sie unter anderem Abstands- und Hygienemaßnahmen konsequent einhält, nicht notwendige Kontakte reduziert, Menschenansammlungen vermeidet und eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

Um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 insbesondere durch Personen, die – weil symptomfrei – von ihrer Infektion keine Kenntnis haben, wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko effektiv minimiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bei einer weiteren und exponentiellen Zunahme der Anzahl insbesondere von neu infizierten Personen, die einer medizinischen oder intensivmedizinischen Behandlung benötigen, die Strukturen der Gesundheitsversorgung überlastet werden, auch im Hinblick auf zeitgleich zu erwartende Erkrankungen, die einen ähnlichen Verlauf haben können. Eine solche Überlastung muss durch Schutzmaßnahmen dringend vermieden werden.

Die Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Juni 2020 (in der jeweils gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen. Dazu gehören insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die zuständige Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz

(GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Diese Allgemeinverfügung beruht auf den §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW). Gemäß § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Konstanz zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustVO gegenüber dem Landratsamt Konstanz nach § 1 Absatz 6c IfSGZustVO festgestellt.

Die zuständige Behörde trifft im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 28 und 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 23.10.2020 informiert und hatten Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSG-ZuStV BW.

Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet. Im Landkreis Konstanz ist mittlerweile die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner überschritten. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bei SARS-CoV-2 Erkrankungen sieht das Landratsamt Konstanz die Notwendigkeit, weitergehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen, auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen der Anordnung der Sperrstunde und eines Alkoholabgabeverbotes zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr am darauffolgenden Tag, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen u.a. auf Märkten und die Begrenzung von Teilnehmern an Messen i.S.v. § 1 CoronaVO Messen stellen notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne von § 28 Abs.1 IfSG dar.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und In-

fektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist.

Das parallele Außenabgabeverbot von Alkohol ab 23 Uhr dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Lokalitäten endet. Durch die Verlängerung der Sperrzeit und das flankierende Alkoholverbot wird die Zahl der möglichen Kontaktpersonen und vor allem der physischen Kontakte und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert. Ziel ist es, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus möglichst einzudämmen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei der Begegnung von Personen stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Verbreitung des Virus und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID - 19 zu verhindern. Durch die Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen wird die Zahl der möglicherweise infektiösen Kontakte auch über die Verbreitung von Aerosolen und dadurch das Ausbreitungspotenzial des Erregers limitiert, da die Gefahr der Erkrankung auch von der Viruslast abhängt. Dies ist nach den Erkenntnissen des RKI durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erreichbar.

Eine Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung in Bereichen mit hohem Publikumsverkehr, in denen der Mindestabstand schwerlich bis nicht eingehalten werden kann, wie beispielsweise auf Wochenmärkten. Diese sind im Landkreis Konstanz stark frequentiert. Die Aufmerksamkeit der Besucherinnen und Besucher ist vermehrt auf die Marktstände sowie die Ladengeschäfte und nicht auf die Wahrung des Abstands gerichtet.

Ähnlich stellt sich die Situation für Besucher eines Sportereignisses dar. Auch hier ist das Ziel ein geselliges Beisammensein, wobei die Aufmerksamkeit auf das sportliche Geschehen gerichtet ist, nicht auf die Wahrung der geltenden Mindestabstände.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z. B. beim Sprechen, Husten, oder Niesen ausstößt, zu schützen. Um den Ausstoß maßgeblich zu verringern, ist die Bedeckung von Nase und Mund erforderlich. Die Infektionsketten können durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung reduziert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass nur eine möglichst geringe Anzahl an Menschen infiziert oder zu potentiellen Kontaktpersonen einer infizierten Person wird.

Die Reduktion der Besucherzahl auf Messen und Kongressen pro Quadratmeter, über die in der Landesverordnung getroffene Regelung hinaus, dient der Kontaktreduzierung. Auf Messen kommt es regelmäßig zu einem hohen Besucherandrang. Gerade bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen erhöht sich das Übertragungsrisiko wegen des verminderten Luftaustausches. Die Notwendigkeit der Regelung ergibt sich aus dem Platzbedarf bei Einhaltung der Abstandsregelungen und dem bei Bewegungen notwendigen Raum, unter Beachtung der Tatsache, dass die Teilnehmenden in Gruppen/Familien kommen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.

Anderweitige Maßnahmen, die geringfügiger in Grundrechte eingreifen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen, sind momentan nicht ersichtlich. Wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, reichen die sich aus der CoronaVO ergebenden Pflichten nicht aus, um die Übertragung hinreichend zu verringern. Im Landkreis Konstanz sind die Infektionszahlen trotz dieser Maßnahmen deutlich angestiegen.

Eine Übertragung von Mensch zu Mensch, z. Bsp. durch Husten, Niesen oder Sprechen ist wegen der vorherrschenden Übertragung durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) auch durch mild erkrankte oder asymptomatische Infizierte leicht möglich. Gerade bei Personen, die relevanten Kontakt zu einer bestätigt an COVID-19 erkrankten Person hatten, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse anzunehmen, dass diese das Virus in sich aufgenommen haben und somit ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG sind. Da das Virus relativ leicht übertragen werden kann, ist ein direkter Kontakt mit Infizierten unbedingt zu vermeiden.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist eine verhältnismäßig geringfügige Beeinträchtigung des Einzelnen in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit und dient gerade dazu, seine Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum weitest möglich zu erhalten. Der Unannehmlichkeit des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. In den vergangenen Monaten zeigten sich keine gravierenden nachteiligen Folgen durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Schutz des Lebens bei Risikobevölkerungsgruppen.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringere Anforderungen zu stellen. Zudem hat sich in den letzten Tagen die Anzahl der Infizierten deutlich erhöht. Es kommen täglich neue Infektionen hinzu. Es besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus den Risikogebieten, vielmehr liegt jetzt ein erhöhtes regionales Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Dem möglichen wirtschaftlichen Schaden von Betreibern des Gaststättengewerbes bzw. sonstiger Stellen, die alkoholische Getränke nach 23.00 Uhr verkaufen oder ausgeben, steht die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit, die erfahrungsgemäß zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen bis zum Tod der erkrankten Personen führen kann, gegenüber. Aufgrund dieser erheblichen Gefahr müssen daher bei einer Abwägung der wirtschaftliche Schaden und die Berufsausübungsfreiheit zurückstehen, zumal die Verfügung zunächst begrenzt ist auf den 12.11.2020. Mit Blick auf die Angemessenheit sind Situationen ausgenommen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes auf Grund der Dichte der Bürger nicht droht. Grundsätzlich bleibt die Begegnung im Freien ohne Mund-Nasen-Bedeckung möglich. Daneben sind weitreichende Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in die Regelung aufgenommen. Personen, für die die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine besondere unzumutbare Härte darstellt, wurden durch die Regelung der Ausnahme berücksichtigt.

In der gegenwärtigen Situation ist davon auszugehen, dass Begegnungen ohne Mindestabstand und ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erheblich zu einer weiteren Beschleunigung der Ausbreitung des Virus beitragen würden. Bei einer weiteren Ausbreitung der Infektion ist damit zu rechnen, dass diese nicht mehr kontrollierbar ist und das Gesundheitssystem die Versorgung der schwer erkrankten Personen nicht mehr sicherstellen kann. Hierbei handelt es sich um sehr hohe Schutzgüter, denen Vorrang zu gewähren ist. Insoweit überwiegt der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, insbesondere der Schutz der potentiell von schweren Krankheitsverläufen bedrohten Personen vor einer Ansteckung, die allgemeine Handlungsfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit.

Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange sind die angeordneten Maßnahmen somit geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 12.11.2020 befristet und wird regelmäßig einer erneuten Risikoeinschätzung unterworfen.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 49 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg wendet die Polizei die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme als Maßnahmen der Vollstreckung an. Die Zwangsmittellandrohung beruht auf § 52 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Das Zwangsmittel des Zwangsgeldes könnte nicht unmittelbar Zwangswirkung und damit Abwehr von Gefahren bewirken.

Eine Bußgeld- und Strafbewehrung ergibt sich unmittelbar aus den §§ 73,74 ff. IfSG.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und entfaltet zeitgleich auch ihre Wirksamkeit. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz Widerspruch eingelegt werden.

Konstanz, den 26.10.2020

gez. Zeno Danner
Landrat



PRIMO-KLEINANZEIGEN

KLEIN ABER OHO

Mit einer Kleinanzeige finden Sie den Traumjob oder bringen Ihr altes Sofa an den Mann.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

☎ Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11

☎ Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

Gemeinde Eigeltingen
Landkreis Konstanz

**Satzung über die Benutzung
von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen am 26.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**I. Rechtsform und Zweckbestimmung der
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 2

**Zweckbestimmung und Natur
der Unterkünfte**

- (1) Die Unterkünfte nach § 1 Abs. 2 und 3 dienen der Aufnahme und i. d. R. der möglichst störungsfreien, vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt.
- (2) Die Unterkünfte können, müssen aber grundsätzlich nicht, den Anforderungen an eine wohnungsmäßige Versorgung entsprechen. Eingewiesene Personen müssen, weil Ihre Unterbringung nur eine Notlösung sein kann, eine weitgehende Einschränkung ihrer Wohnansprüche hinnehmen, wobei die Grenze zumutbarer Einschränkungen dort liegt, wo die Anforderungen an ein menschenwürdiges, das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit achtende Unterbringung nicht mehr eingehalten sind.
So muss die Unterkunft grundsätzlich mindestens
 1. hinreichend Raum aufweisen, der genügend Schutz vor Witterungs-

verhältnissen bietet, wozu im Winter Beheizbarkeit gehört;

2. hygienische Grundanforderungen erfüllen, wie genügend sanitäre Anlagen, in Form einer Waschmöglichkeit und eines WCs, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung die Erfüllung hier nicht grundsätzlich ausschließt;
 3. eine einfache Kochstelle besitzen, wobei eine gemeinschaftliche Nutzung die Erfüllung hier nicht grundsätzlich ausschließt;
 4. notdürftig möbliert sein mit mindestens 1 Bett und 1 Schrank bzw. Kommode;
 5. über einen Stromanschluss verfügen;
 6. über Beleuchtung verfügen;
- Auf darüberhinausgehende Einrichtungen besteht in der Regel kein Anspruch.
- (3) Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden durch einen Widmungsbeschluss des Gemeinderates bestimmt.

**II. Gemeinsame Bestimmungen für die
Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

§ 3

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn sich eingewiesene Personen eine andere Unterkunft beschafft haben, oder wenn diese die zugeteilte Unterkunft
 1. nicht innerhalb von 7 Tagen beziehen,
 2. 1 Monat nicht mehr bewohnen,
 3. ohne Schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht ausschließlich zu Unterkunftszwecken nutzen.

§ 5

**Benutzung der überlassenen
Räume und Hausrecht**

- (1) Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung, sowie der jeweils gültigen

Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

- (2) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in standzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch). Besuch ist ohne Zustimmung täglich von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr gestattet.
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in oder auf dem Gelände der Unterkunft oder in der Unterkunft halten bzw. zu Besuch haben will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen oder Gegenstände lagern will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (4) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (5) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden.

Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

- (6) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (7) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (8) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

§ 6

Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug oder einem dahingehenden begründetem Verdacht kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 7

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem dem § 2 Abs. 2 entsprechenden Zustand erhalten. Der Benutzer ist

nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 8

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 9

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe Anderer zu stören.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen erlassen.

§ 10

Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Unterkunft möglich, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen aus schlüssigen und nachvollziehbar aufgeführten sachlichen Gründen geboten scheint. Sachliche Gründe sind beispielsweise gegeben, wenn:
 1. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll.
 2. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird.
 3. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
 4. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen.
 5. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) dies erfordert.
 6. wenn nicht eingewiesene Personen, ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde in die Unterkunft aufgenommen werden.
 7. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist.
 8. dem Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zu-

mutbare Fläche und oder Ausstattung zur Verfügung steht.

9. die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungsnutzen zu können.
 10. die bisherige Unterkunft zweckfremd und nicht sachgemäß genutzt wird (z. B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut).
 11. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (2) Umzugskosten, die sich aus einer verfügbaren Umsetzung nach Abs. 1 ergeben, trägt die Gemeinde wenn die Umsetzung aus Gründen erfolgt, die der Benutzer nicht zu vertreten hat.
 - (3) Kommt ein Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 11

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 12

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 13

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen

von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 14

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 15

Gebührenpflicht und Gebührenschnldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschnldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschnldner.

§ 16

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Unterkunftsplatz.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt

320,-- Euro

pro Unterkunftsplatz und Kalendermonat.

- (3) In Ausnahmefällen, in welchen durch das Vorliegen schlüssiger und nachvollziehbarer Gründe, eine Gebührenerhebung nach den Absätzen 1 und 2 eine unbillige Härte für eingewiesene Einzelpersonen oder Familien darstellt, kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine Maximalgebühr pro Kalendermonat vereinbart werden, welche unter der Berechnung nach Absatz 2 liegt.
- (4) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 17

Entstehung der Gebährenschnld, Beginn und Ende der Gebährenschnld

- (1) Die Gebährenschnld beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebährenschnld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebährenschnld im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebährenschnld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebährenschnld.

§ 18

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt grundsätzlich nicht wenn diese Mängel aufweist.
- (2) Beginnt oder endet die Gebährenschnld im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eigeltingen, 26.10.2020

Gez. Alois Fritschi
Bürgermeister

V. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



RATHAUS Infos



Günstig durch die kalten Monate

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Kreis Konstanz geben Tipps zum Start der Heizperiode

Mit Höchsttemperaturen von 15 Grad war es am Wochenende in Baden-Württemberg kühl. Zeit, die Heizkörper aufzudrehen. Damit die Heizsaison nicht den Geldbeutel belastet, haben die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Energieagentur Kreis Konstanz verschiedene Tipps zusammengestellt:

Richtig Lüften:

Während der kalten Jahreszeit muss das Lüften kurz aber effektiv sein. Das bedeutet: Öffnen Sie die Fenster so weit wie möglich. Am besten alle gegenüberliegenden Fenster öffnen. Durch den raschen Luftaustausch kühlt der Raum nicht vollständig aus. Sie sparen also auch beim Heizen Energie. Vermeiden Sie gekippte Fenster.

Heizkörper richtig regeln:

Thermostatventile an den Heizkörpern sind heute meistens selbstverständlich. Sind sie nicht vorhanden, dann lassen sich diese oft kostengünstig nachrüsten. Ein zusätzlicher Vorteil: Moderne Thermostate sind sehr ge-

nau und sorgen dafür, dass die Heizkörper nicht mehr Energie als nötig abgeben. Noch mehr Energie können Sie mit digitalen Thermostate sparen. Diese lassen sich einfach an den Heizkörpern montieren und steuern die Heizkörper zeitabhängig. Auf diese Weise ist es in den eigenen vier Wänden immer kuschelig warm und die Anlage verbraucht nie mehr Energie als nötig.

Geld sparen beim Heizen:

Stellen Sie die Heizung auf ihren individuellen Wärmebedarf ein. Überprüfen Sie die programmierten Ein- und Ausschaltzeiten Ihrer Heizung. Haben sich Ihre Aufsteh- oder Schlafenszeiten geändert? Dann passen Sie auch die Betriebsphasen der Heizung an.

Weitere Fragen zum effizienten Heizen beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und der Energieagentur Kreis Konstanz. Termine können unter der Telefonnummer **07732-939 1234** bei der Energieagentur Kreis Konstanz oder direkt bei der Verbraucherzentrale kostenlos unter **0800 809 802 400** vereinbart werden. Weitere Informationen finden Sie auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die nächste Energieberatung im Rathaus Eigeltingen findet am 04.11.2020 statt. Vorherige Anmeldung bei der Energieagentur ist zwingend notwendig!

Löschwassermengen-ermittlung in Eigeltingen

In der Woche ab dem 09.11.2020 werden Löschwassermengenmessungen in den Ortsteilen Heudorf, Münchhof, Reute und Rorgenwies durchgeführt. Dies bedeutet, dass an jedem einzelnen Unter- und Überflurhydrant gemessen wird, welche Menge an Wasser in der Sekunde z. B. im Brandfall als Löschwasser zur Verfügung steht.

Die Arbeiten werden von der Fa. Fink aus Dorfen im Landkreis Erding durchgeführt. Es ist in diesem Zeitraum mit Druckschwankungen zu rechnen.

Musikverein Rorgenwies

Termin Alteisensammlung

Am Samstag den 07.11.2020 führt der Musikverein Rorgenwies eine Alteisensammlung in Rorgenwies, Guggenhäusen und Glashütte durch. Bitte das Alteisen am Samstagmorgen ab 08.00 Uhr bereitlegen und nicht schon am Freitag, damit keine Unberechtigten das Material einsammeln. Bei eventuell größeren anfallenden Mengen oder sperrigen Gegenständen bei denen sie Hilfe benötigen, bitte vorher mit oder Kurt Gomerger Tel.: 07465/2610 oder Thorsten Eisenhardt Tel.: 07465/3590675 Kontakt aufnehmen.

Schmierereien an der Rorgenwieser Kirche

Vermutlich am Dienstag, 20. Oktober 2020, nachmittags, wurde die Pfarrkirche St. Maria Rorgenwies mit grüner und blauer Sprühfarbe beschmiert. Die Tat geschah an der Rückseite der Sakristei und des Chorraumes – also an von der Straße her nicht einsehbaren Stellen. Der Schaden beträgt etwa 2.500 €.



Wer auffällige Beobachtungen gemacht hat, wende sich bitte an das Pfarrbüro oder an das Polizeiviertel Stockach 07771/93910.

Und wieder gilt: umso mehr Menschen einen Blick auf unsere Kirchen haben und ab und zu drinnen oder draußen vorbeischaun, desto weniger kann dort angestellt werden.

Tagesmüttersprechstunde Eigeltingen

Frau Dietz vom Tagesmütterverein 12.11.2020 von 9.00-10.00 Uhr im Rathaus Eigeltingen ihre nächste Sprechstunde ab. Telefonische Terminvereinbarung unter 07732/8233886 ist unbedingt erforderlich.

Telefonische Sprechzeit:

Montag, 9.00-11.00 Uhr (07732 823388-6)
Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V.,
Kabisländer 7, 78315 Radolfzell-Böhringen
sabine.dietz@tagesmuetterverein.info,
www.tagesmuetterverein.info

Maskenpflicht Wertstoffhof Singen-Rickelshausen

LANDKREIS KONSTANZ - Ab Montag, 2. November 2020, gilt die Maskenpflicht auch auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen des Landkreises Konstanz. Alle Besucher müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen, um den Wertstoffhof Singen-Rickelshausen betreten zu dürfen. Die Alltagsmasken helfen, die Verbreitung des Virus zu verlangsamen und andere vor einer Ansteckung zu schützen.

Höchst willkommene Verstärkung

1.195 neue Gesellinnen und Gesellen im Handwerk der Region

Auch wenn die großen Feiern ausfallen müssen: 1.195 junge Handwerkerinnen und Handwerker aus der Region haben allen Grund zur Freude. Sie haben in diesem Jahr ihre Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und sind jetzt Gesellinnen und Gesellen. „Wir gratulieren herzlich zu diesem Meilenstein und freuen uns über die höchst willkommene Verstärkung durch motivierte und bestens ausgebildete junge Fachkräfte“, sagt Handwerkskammerpräsident Werner Rottler.

Besonders erfreulich: Die Erfolgsquote der bestandenen Prüfungen ist trotz coronabedingter Erschwernisse genauso hoch wie

Mitteilung an alle Gewerbetreibenden, Freiberufler und Künstler zum Thema WIR-Broschüre –

ACHTUNG: letzte Print-Ausgabe!

Sehr geehrte Damen und Herren,
Frau Ulrike Stiller vom Designbüro GAP-Design hat nun bereits 4 Ausgaben unserer WIR-Broschüre erstellt. Nun soll eine **letzte gemeinsame PRINT-AUSGABE** dieser Broschüre entstehen, in der Gewerbetreibende, Dienstleister, Freiberufler und Künstler aus unserer Gemeinde vorgestellt werden. Wer die Broschüre noch nicht kennt, kann sie online auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt „Gewerbe“ einsehen.

Die Broschüre wird nach Fertigstellung nicht nur an jeden Haushalt verteilt, sondern auch an alle Neubürger oder Interessenten für Bauplätze ausgegeben sowie im Internet veröffentlicht.

Wir unterstützen diese Idee sehr und würden uns freuen, wenn auch Sie mit Ihrem Unternehmen darin präsent wären und wir eine letzte, schöne Print-Ausgabe bekommen, die dann in Zukunft nur noch digital weitergeführt werden wird.

Teilnehmer der letzten Ausgabe werden von Frau Stiller direkt kontaktiert.

Alle anderen können sich wegen einer Aufnahme in die Broschüre **bis spätestens zum 4.11.2020** direkt an Frau Stiller wenden (Tel. 07732-9589724 oder per Mail unter gap.stiller@web.de).

Wir hoffen, dass möglichst viele bei der Broschüre mitmachen, damit wir auch diesmal wieder ein umfassendes Bild unseres bunten Angebotes von Gewerbetreibenden, Dienstleistern, Freiberuflern und Künstlern präsentieren können.

im Vorjahr: „Dass auch dieser Jahrgang gut ins Ziel kommt, war schon im Frühjahr mit unser größtes Anliegen. Dafür haben alle ihr Bestes gegeben: die Auszubildenden selbst genauso wie die Betriebe, die Lehrkräfte in den Berufsschulen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die Prüfungsausschüsse und die Verwaltung. Hut ab vor dieser Leistung“, dankt Rottler allen Beteiligten.

Die Chancen für die 956 Männer und 239 Frauen aus rund 90 Berufen sind nach wie vor hervorragend. „Ein Gesellenbrief ist und bleibt ein echtes Wertpapier: Wer ihn hat, wird sich um einen Arbeitsplatz nicht sorgen müssen“, so der Handwerkskammerpräsident weiter. Die neuen Gesellinnen und Gesellen würden in den Betrieben dringend gebraucht und dürften sich auf ein erfülltes Berufsleben freuen: „Sie haben es schon in der Ausbildung erfahren und werden es weiterhin erleben: Im Handwerk ist jeder mehr als nur ein Rädchen im Getriebe. Hier kann man seine individuellen Fähigkeiten einbringen, sich weiterentwickeln und viel erreichen – ob als langjähriger Mitarbeiter oder künftiger Chef“, sagt Rottler.

Da die „Babyboomer“ jetzt nach und nach in den Ruhestand gehen, werden in vielen Betrieben Nachfolger gesucht. Das sollte man bei der Karriereplanung nicht aus den Augen verlieren, sondern frühzeitig die Weichen stellen und auf Weiterbildung setzen, rät Rottler. Doch bereits heute könnten die jungen Handwerkerinnen und Handwerker wichtige Impulse geben: „Das Handwerk befindet sich mitten im digitalen Wandel, den diese Generation weiter vorantreiben und gestalten kann. Diese Chance sollten beide Seiten nutzen“, so sein Appell. Und noch eine Bitte hat er an die neuen Gesellinnen und Gesellen: „Auch wenn Sie in diesem Jahr nicht auf einer großen Bühne stehen können: Seien Sie stolz auf sich und geben Sie Ihre Erfahrungen an künftige Auszubildende weiter! Denn dieser Stolz macht das Handwerk stark.“

Zahlen, Daten, Fakten:

- 1.195 erfolgreiche Gesellenprüfungen
- rund 90 Berufe
- 956 Männer und 239 Frauen

- Landkreis Rottweil: 163
- Schwarzwald-Baar-Kreis: 209
- Landkreis Tuttlingen: 204
- Landkreis Konstanz: 307
- Landkreis Waldshut: 312

- Die 10 häufigsten Berufe:
 Kfz-Mechatroniker/-innen: 177
 Elektroniker/-innen: 107
 Zimmerer/-innen: 106
 Schreiner/-innen: 90
 Friseur/-innen: 77
 Anlagenmechaniker/-innen: 72
 Maler und Lackierer/-innen: 56
 Chirurgiemechaniker/-innen: 44
 Metallbauer/-innen: 39
 Augenoptiker/-innen: 33

Informationen zu einer Ausbildung im Handwerk gibt es unter www.handwerk.de

de und unter www.hwk-konstanz.de/ausbildung. Freie Lehrstellen und Praktikumsplätze im Handwerk der Region sind unter www.hwk-konstanz.de/lehrstellenboerse zu finden.

AUFWIND Elterncafe

Eltern, die in ihrer Familie Abhängigkeit der Partner*innen erleben, laden wir herzlich zu einem Austausch in vertrauter Atmosphäre ein! Eine Kinderbetreuung ist in diesem Zeitraum eingerichtet.

Ab 05.11.2020 jeden 1. Donnerstag im Monat, 09.30 Uhr - ca. 11.00 Uhr
 Stadtteilschule Walddeck City
 Ekkehardstraße 92, 78224 Singen

Da die Teilnehmerzahl im Augenblick beschränkt ist, bitten wir um Anmeldung unter aufwind@bw-lv.de oder 07731-912400.

Ihre Gediegenheit liegt uns am Herzen, darum halten wir die Mindestabstände und Hygienevorschriften ein.

15. Unternehmerdialog

Grundpflichten zur Arbeitssicherheit

LANDKREIS KONSTANZ – Der 15. Unternehmerdialog Arbeit & Gesundheit findet am 12. November 2020 erneut in digitaler Form statt und befasst sich mit den Pflichten des Arbeitsschutzes für Arbeitgeber, aber auch damit, welche Hilfestellungen es hierzu gibt. Arbeitsschutz ist eine gesetzliche Verpflichtung für Arbeitgeber, um die eigenen Beschäftigten vor arbeitsplatzbezogenen Gefährdungen zu schützen. Allerdings liegt die Pflicht nicht allein beim Arbeitgeber, auch Arbeitnehmer müssen ihren Teil zur Umsetzung des Arbeitsschutzes beitragen. Häufig stehen Betriebe vor offenen Fragen wie: Welche Anforderungen werden seitens der Aufsichtsbehörden an die Unternehmen gestellt? Welche Personen tragen welche Verantwortung im Unternehmen? Gibt es Arbeitshilfen und was sollte mindestens beachtet werden?

Der 15. Unternehmerdialog Arbeit & Gesundheit der Wirtschaftsförderung des Landkreises Konstanz am 12. November 2020 von 16 bis 18 Uhr befasst sich mit ebensolchen Fragestellungen und möchte Unternehmern und Verantwortlichen die Gelegenheit geben, sich zu informieren und den überbetrieblichen Austausch stärken. Die Veranstaltung wird gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee (IHK) als digitales Format umgesetzt. Seitens der IHK werden Yvonne Feißt, Referentin Geschäftsfeld Standortpolitik und Verkehr, sowie Michael Zierer, Referent Fachbereich Umwelt und Energie, gemeinsam mit Christine Merath, BGM-Koordinierungsstelle der Wirtschaftsförderung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Nachmittag führen.

Anmeldungen sind möglich bis zum 6. November 2020 bei Christine Merath per E-Mail an wirtschaftsfoerderung@LRAKN.de. Weitere Informationen gibt es unter: <http://www.lrakn.de/wirtschaft/bgm>.

Vierter Teil der Serie zur Grundrente: Die Einkommensanrechnung

Karlsruhe, 22. Oktober 2020

(DRV BW) Bei der Grundrente findet eine Einkommensprüfung statt. Als Einkommen sollen die eigene Rente und weiteres zu versteuerndes Einkommen berücksichtigt werden. Dieses wird vom Finanzamt festgestellt und der Deutschen Rentenversicherung automatisch mitgeteilt. Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres, im Jahr 2021 also das Einkommen des Jahres 2019. Steuerfreie Einnahmen wie beispielsweise Einnahmen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit und aus einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung (Minijob) bleiben ebenso wie Vermögen unberücksichtigt.

Dabei erhalten den Grundrentenzuschlag in voller Höhe nur diejenigen Rentnerinnen und Rentner, die im Jahr 2021 als Alleinstehende ein Monatseinkommen unter 1.250 Euro oder als Ehepaar unter 1.950 Euro zur Verfügung haben. Wenn das Einkommen darüber liegt, wird es zu 60 Prozent angerechnet. Ab einem Monatseinkommen von 1.600 Euro beziehungsweise 2.300 Euro bei Ehepaaren wird der übersteigende Betrag zu 100 Prozent auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Da diese Freibeträge an den aktuellen Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt sind, werden sie jedes Jahr angepasst.

Für weitere Informationen hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente> eingerichtet. Dort finden Interessierte auch die Broschüre „Grundrente: Fragen und Antworten“ zum Herunterladen.

SPAREN FÜR DEN NACHWUCHS

Kompetenter Umgang mit der Marketingaktion „Weltspartag“: Verbraucherzentrale bietet kostenloses Online-Seminar

Am 31. Oktober „feiern“ viele Banken und Sparkassen wieder den sogenannten „Weltspartag“ oder sogar eine ganze „Weltsparwoche“. Dem Nachwuchs sollen die Vorteile des Sparens nahegebracht werden, die Institute locken mit Prämien und Belohnungen zum Marketing in die örtliche Filiale. Oft bekommen Eltern oder Großeltern dann Produkte angeboten, die angeblich maßgeschneidert sind für den Bedarf der Kinder oder Enkelkinder. Doch viele der Finanzprodukte sind teuer und ungeeignet. Die Verbraucherzentrale informiert mit einem kostenlosen Online-Seminar.

Gerade in Zeiten von Nullzinsen fragen sich Eltern und Großeltern, wie sie für den Nachwuchs sparen können, und was von den speziell an Kinder gerichteten Offerten der Bankberater und Versicherungsvertreter zu halten ist. Zum Weltspartag tragen Kinder ihr Ersparnis oft auf das Sparguth bei der örtlichen Bank. Dank der Werbegeschenke

sind bei diesem Klassiker auch die Niedrigzinsen von aktuell oft 0,01 Prozent noch zu verschmerzen. Mit dem Verkaufsargument, das Geld langfristig vor Inflation zu schützen und dennoch zu mehren, versuchen Banken und Sparkassen ihren Kunden auch andere Produkte zu verkaufen. „Indexpolices, Ausbildungsversicherungen, Bausparverträge oder Aktienfonds sind aber in erster Linie wegen hoher Provisionen für die Vermittler lukrativ, nicht für die Kunden“, sagt Niels Nauhauser, Finanzexperte der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Entscheidend für die Auswahl der Produkte ist immer der Bedarf des Kindes beziehungsweise der Eltern: Geht es darum, Geld fürs erste Auto oder E-Bike zu sparen, die Finan-

zierung von Ausbildung und Studium oder soll das Geld schon für die Rente oder ein Eigenheim angelegt werden? „Neben all den Finanzprodukten können die Großeltern auch in die Bildung des Nachwuchses investieren, etwa indem sie Musik- oder Sportunterricht finanzieren“, so Nauhauser weiter.

INFORMATIONEN ANGEBOT DER VERBRAUCHERZENTRALE

Anlässlich des Weltspartags bietet die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg am 28. Oktober und am 3. November das kostenlose Online-Seminar „Sparen für den Nachwuchs“ an. Eine gedruckte Broschüre zu dem Thema kann kostenlos in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. abgeholt werden. Zahlreiche Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Verbraucherzentrale unter www.vz-bw.de.

LINKS

- Online-Seminare: <https://www.vz-bw.de/online-seminare-bw>
- Podcast „Geldanlage mit ETFs“: <https://www.vz-bw.de/geld-versicherungen/altersvorsorge/geldanlage-mit-etfs-42121>
- Podcast „Persönliche Altersvorsorge“: <https://www.vz-bw.de/geld-versicherungen/altersvorsorge/tipps-zur-persoenlichen-altersvorsorgestrategie-35763>
- Internettext „Sparen für den Nachwuchs“: <https://www.vz-bw.de/sparen-fuer-kinder>



Aus unseren SCHULEN



Volkshochschule in Stockach

Hauptstelle Stockach
Hauptstraße 1
Tel.: (0 77 71) 93 81-0
Mail: stockach@vhs-landkreis-konstanz.de

Mittwoch, 04.11.2020:

Dr. Sven Eisold: Hämorrhoiden und Co. – was leistet die moderne Laserproktologie? 19.30-21.00 Uhr, Stockach, vhs

Viele Menschen leiden an einer Erkrankung am Enddarm bzw. Darmausgang. Hämorrhoiden sind dabei die häufigste Ursache,

aber auch Analfissuren, Analfisteln und Abszesse können zu akuten oder chronischen Beschwerden führen. In unserem proktologischen Zentrum am Krankenhaus Stockach behandeln wir sämtliche Erkrankungen und verwenden dazu zukünftig modernste Lasertechnologie. Der Vortrag umfasst die Möglichkeiten, aber auch die Einschränkungen der Laserproktologie. Anmeldung unbedingt erforderlich!

Freitag, 06.11.2020:

Motorsägenkurs. Fr, 06.11.2020, 18.00-22.00 Uhr und Sa, 07.11.2020, 8.00-17.00

Uhr, 78253 Heudorf im Hegau, Feuerwehrgerätehaus, Tuttlingerstr. 1

Wer sein Brennholz aus dem Wald selbst holen will, der benötigt nicht nur die Zustimmung des Waldbesitzers, sondern zusätzlich einen Nachweis, dass er einen 2-tägigen Motorsägen Grundlehrgang absolviert hat. Voraussetzung zur Teilnahme: Schnitenschutzkleidung (Schnitsschutzhose, Sicherheitsschuhe, Helm mit Visier und Gehörschutz, Handschuhe), Mindestalter 18 Jahre.



KIRCHLICHE Nachrichten



Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/ Hegau



Öffnungszeiten des gemeinsamen Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/Hegau in Nenzingen, Friedhofstr. 15

Tel. 07771/2529; Fax-Nr. 07771/62679
E-Mail Pfarrbüro: buero@se-krebsbachtal.de
homepage: <http://www.kath-krebsbachtal.de/>

Montag:	09.00 Uhr - 11.00 Uhr
(Dienstag:	14.00 Uhr - 16.00 Uhr)
Mittwoch:	09.00 Uhr - 11.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr - 10.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 11.00 Uhr

Das Büro bleibt dienstnachts geschlossen!

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Honstetten, Widumstr. 21
Tel. 07774/923753

E-Mail: honstetten@se-krebsbachtal.de
Dienstag: 09.30 Uhr - 11.30 Uhr
(Mittwoch: 15.30 Uhr - 17.00 Uhr)
Donnerstag: 08.00 Uhr - 09.30 Uhr
Das Büro bleibt mittwochnachts geschlossen!

Pfarrer Dominik Rimmele

Pfarrhaus Nenzingen, Friedhofstr. 17, Tel. 07771/9165717
E-Mail: d.rimmele@se-krebsbachtal.de

Pastoralreferent Mathias Mutter

Pfarrhaus Eigeltingen, Hauptstr. 27, Tel. 07774/9293600
E-Mail: pastref@se-krebsbachtal.de

Pfarrer i. R. Udo Zinke

Pfarrhaus Eigeltingen, Hauptstr. 27, Tel. 07774/922371
oder 0152 07024146
E-Mail: pens.udzi@t-online.de

GOTTESDIENSTORDNUNG

Samstag, 31.10.20

Nenzingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier (DR) zum Hochfest Allerheiligen

Sonntag, 01.11.20

Rorgenwies 9.00 Uhr Festliche Eucharistiefeier (DR)

anschließend Gräberbesuch (WGL)

Eigeltingen 10.00 Uhr Festliche Eucharistiefeier (UZ)

anschließend Gräberbesuch

Orsingen 10.00 Uhr Wort-Gottes-Feier (WGL) anschließend Gräberbesuch

Honstetten 10.30 Uhr Festliche Eucharistiefeier (DR)

anschließend Gräberbesuch

Reute 14.00 Uhr Gräberbesuch (DR)

Heudorf 14.00 Uhr Gräberbesuch (WGL)

Nenzingen 14.00 Uhr Gräberbesuch (WGL)

Tagesgebet: Allmächtiger, ewiger Gott, du schenkst uns die Freude, am heutigen Fest

die Verdienste aller deiner Heiligen zu feiern. Erfülle auf die Bitten so vieler Fürsprecher unsere Hoffnung

und schenke uns dein Erbarmen.

Darum bitten wir durch Jesus Christus. Unseren Herrn. Amen!

1. Lesung: Offenbarung 7,2-4.9-14

2. Lesung: 1. Johannes 3,1-3

Evangelium: Matthäus 5,1-12a

Montag, 02.11.20 ALLERSEELN

Orsingen 18.30 Uhr Eucharistiefeier (DR) mit Gedenken der Verstorbenen der Seelsorgeeinheit der vergangenen zwölf Monate

Weihnachtskarten

(Jugendsammlung 2020)

Ab 1. November 2020 beginnt **in all unseren Kirchen** die alljährliche Jugendsammlung. Sie haben in allen Pfarrkirchen die Möglichkeit, **gegen eine Spende Weihnachtskarten** zu erhalten. Die Spenden kommen der **Jugendarbeit vor Ort und auf Diözesanebene** zugute.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung!

Anpassung der Corona-Maßnahmen

Seit 21. Oktober 2020 gelten von Seiten der Erzdiözese Freiburg neue Maßnahmen bezüglich der von der Landesregierung am 19. Oktober 2020 ausgerufenen Pandemiestufe 3.

- Wir müssen die Kontaktdaten aller Mitfeiernden erfassen.
- Wir dürfen auch keine kurzen Verse mehr singen.
- Wir sind gebeten, die Masken den ganzen Gottesdienst über zu tragen.

Die Erfassung der Kontaktdaten braucht Zeit und wir bitten, rechtzeitig zu den Gottesdiensten zu kommen. Um Zeit zu sparen, können Sie ein Formular auf unserer Homepage ausdrucken und es ausgefüllt zum Gottesdienst mitbringen. Auch in allen Pfarrkirchen liegen Formulare aus, die Sie schon unter der Woche mitnehmen und zuhause bearbeiten können. Sie können es auch mehrfach kopieren und lediglich das Datum neu eintragen. Selbstverständlich können Sie sich aber auch direkt vor dem Gottesdienst registrieren lassen. Auf dem Formular finden Sie auch alle datenschutzrechtlichen Hinweise.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass es diesen Winter in unseren Kirchen kälter als sonst sein wird. Zur Eindämmung der Ausbreitung von Covid 19 mussten auch die Heizungen angepasst werden und es wird öfters gelüftet.

Weiterhin bitten wir nochmals um Verständnis, dass Besucher weggeschickt werden müssen, falls die Kapazitätsgrenze erreicht wurde. Hierbei appellieren wir an die Eigenverantwortung und Solidarität aller Gläubigen.

Immerhin dürfen wir im Gegensatz zum Frühjahr überhaupt noch Gottesdienst feiern und ich hoffe, dass Sie das trotz der Einschränkungen noch mit Freude und Gewinn tun können und werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihr Mittragen!

Dominik Rimmel, Pfarrer

Handys recyceln – Gutes tun

Wir sind Gold wert! Mein altes Handy für Familien in Not

Über 124 Millionen ausgediente Handys liegen ungenutzt in deutschen Schubladen. Dabei können diese Geräte noch viel Gutes bewirken. Denn diese Handys sind im wahrsten Sinne des Wortes Gold wert. Rund 2,4 Tonnen Gold befinden sich – so schätzen Experten – in diesen Mobiltelefonen, die ungenutzt in den Schubladen verstauben.

Jedes Handy hilft zweifach Mit der Aktion „Handys recyceln – Gutes tun“ kann doppelt geholfen werden. „Erstens werden die in den Althandys enthaltenen wertvollen Rohstoffe in Europa aufbereitet und wiederverwertet“, erklärt der ehemalige missio-Präsident Dr. Klaus Krämer.

„Zweitens erhält missio von der Verwertungsfirma Mobile-Box für jedes recycelte Handy einen Teil des Erlöses für Hilfsprojekte im Kongo.“ In der Demokratischen Republik Kongo sind zurzeit rund drei Millionen Menschen auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten in verschiedenen Regionen des Landes. Vor allem im Osten des Landes geht es dabei um den Zugang zu den natürlichen Vorkommen an Coltan, Gold und anderen wertvollen Rohstoffen.

Die missio-Partner wie Justice and Peace Bukavu unterstützen die betroffenen Familien psychologisch, medizinisch, juristisch und wirtschaftlich.

Sie können die Handys zwischen 7. und 15. November 2020 einfach in einem der Pfarrbüros einwerfen oder in das gekennzeichnete Körbchen in einer der Pfarrkirchen legen. Vielen Dank!

Seelsorgeeinheit Stockach



PFARRBÜRO STOCKACH

Pfarrstr. 3, Stockach
Tel: 07771 / 2398, Fax: 07771 / 63180
E-Mail: sekretariat@kath-stockach.de
Homepage: www.kath-stockach.de

Bürozeiten Stockach:

Mo-Do: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Fr: 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr

Freitag, 30.10.20

18.30 Stockach: Hl. Messe

18.30 Zoznegg: Hl. Messe

Samstag, 31.10.20

16.00 – 17.00 Stockach: Beichtgelegenheit bei Pfr. Lienhard, in der Sakristei der Oberkirche

18.30 Stockach: Sonntagvorabendmesse (Pfr. Lienhard)

Sonntag, 01.11.20 ALLERHEILIGEN

9.00 Stockach: Hl. Messe (Vikar Nutsugan), mit Lektoren und Ministranten aus Raithaslach

9.30 Zizenhausen: Hl. Messe (Pfr. Lienhard), mit Dank an Laura Felgenhauer und Einführung des neuen Mesners Andreas Bauernfreund

10.30 Stockach: Hl. Messe (Vikar Nutsugan)

Montag, 2.11.20 ALLERSEELN

18.30 Stockach: Hl. Messe (Pfr. Lienhard), für alle Verstorbenen der Seelsorgeeinheit Stockach, für die verstorbenen Priester, alle unsere verstorbenen Freunde und Bekannten und Vermissten

18.30 Mühlingen: Hl. Messe (Vikar Nutsugan), mit Lektoren und Ministranten aus Gallmannsweil und Mainwangen

Dienstag, 3.11.20

7.00 – 8.00 Stockach: Stille Anbetung in der Oberkirche

18.30 Stockach: Hl. Messe

18.30 Zizenhausen: Männermesse

Mittwoch, 4.11.20

9.00 Stockach: Gemeinschaftsmesse der Frauen

18.00 Mühlingen: Hl. Messe, anschl. Ewige Anbetung bis ca. 19.30 Uhr für die Gemeinden Mühlingen, Zoznegg, Gallmannsweil und Mainwangen

Donnerstag, 5.11.20

18.30 Stockach: Dankgottesdienst mit den Erstkommunionkindern

18.30 Raithaslach: Hl. Messe

Neue Regeln für Gottesdienste in der Pandemiestufe 3

Derzeit befinden wir uns in Baden Württemberg in der Pandemiestufe 3. Dies hat auch Auswirkungen auf unsere Gottesdienste. Es gilt nun Maskenpflicht während des ganzen Gottesdienstes, Singen ist nur noch für Kantoren erlaubt, und von allen Gottesdienstbesuchern muss der Name und eine Telefonnummer oder Adresse verpflichtend aufgeschrieben werden. Wir bitten um Verständnis und um das Einhalten dieser Regeln, die mithelfen wollen, dass die Situation wieder besser wird.

Gräberbesuche

Wegen der Pandemiestufe 3 entfallen dieses Jahr leider alle gemeinsamen Gräberbesuche, zu denen wir sonst in allen 10 Gemeinden der Seelsorgeeinheit einladen. Es wäre kaum möglich, alle Vorgaben verlässlich einzuhalten, wenn viele Menschen zusammen kommen würden.

Wir wollen Sie stattdessen ermuntern, im persönlichen Gebet der Verstorbenen zu denken. Als Anregung dafür werden ab dem 29. Oktober in unseren Kirchen Texte mit Gebeten und einer Mediation ausliegen.

Evang. Kirchengemeinde Steißlingen-Langenstein



www.steisslingen-evangelisch.de

PfarrerIn Martina Stockburger
durchgehend erreichbar: (07738) 5900
martina.stockburger@kbz.ekiba.de

Pfarrbüro Friedhofstr. 19 UG
(07738) 5900, Fax 923123
steisslingen-langenstein@kbz.ekiba.de

SekretärIn Inga Metz

Montag
Mittwoch und Donnerstag

17 - 18 Uhr
9 - 11 Uhr

Aktuelle Termine

Sonntag, 01. 11. 2020

Herzliche Einladung:

10. 30 Uhr Regio-Gottesdienst zur Feier des Reformationsjubiläums, Melancthonkirche Stockach

Gebetszeit: jeden Freitag um 19:00 Uhr in der Kirche in Steißlingen. Für die Herbst- und Winterzeit rutschen wir wieder eine Stunde nach vorne! **Ab dem 06. November treffen wir uns wieder um 18:00 Uhr.**

3-min-Andacht am Telefon:

Sich von Gotteswort begleiten lassen auch unter der Woche und für alle, die an den Sonntagsimpulsen nicht teilnehmen können. Immer wieder sonntags wird gewechselt: Sie können Kurzandachten von Pfrin Martina Stockburger, Pfr Rainer Stockburger und Pfr Matthias Sehmsdorf hören unter der Telefonnummer: **07771/6013997.**

In dieser Woche begleiten Sie Gedanken von Pfr. Rainer Stockburger aus Stockach.

Vorausblick:

Sonntag, 08. 11. 2020,

09. 30 Uhr SonntagImpuls AngeDACHT Friedenskirche Steißlingen, Prädikantin B. Neußer

In eigener Sache:

Die Wahl der Mitglieder der Landessynode ist vorzubereiten. Nach dem Leitungs- und Wahlgesetz können wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks schriftlich Wahlvorschläge (über das Pfarramt vor Ort) beim Dekanat einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Die Einreichungsfrist endet in 7 Tagen.

Feierabend im Advent 2020

Gerne möchten wir dieses Jahr wieder zum **Feierabend im Advent** einladen. Gerade in dieser Zeit tun uns Momente der Stille und Muße besonders gut, aber auch das

Bewusstsein, dass dieses Jahr der Advent - trotz Corona - nicht ganz ausfallen muss. Um das zu ermöglichen, benötigen wir **Ihre Unterstützung!** Wenn Sie in der Zeit **vom 29.11. bis 18.12.** einen Feierabend in der Friedenskirche Steißlingen gestalten möchten, dann melden Sie sich bitte im Pfarrbüro unter 07738/5900. Wir freuen uns über Ihr Engagement.

ab Montag, 29.11.2020, 18.30 bis 19.00 Uhr, Montag bis Freitag im Advent in der Friedenskirche Steißlingen

Neuapostolische Kirche



Viktor von Scheffelstr. 3, Stockach, Tel. 07771/62988
Gemeindevorsteher Stephan Strittmatter
 E-Mail: stephan@st-strittmatter.name
 Homepage: www.stockach.nak-tuttlingen.de

Gottesdienste

Sonntag, 1. November
 09.30 Uhr Gottesdienst für die Entschlafenen mit Anmeldung
 10:00 Gottesdienst per Livestream: <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>
 Telefonübertragung: 069 2017 442 99

Mittwoch, 4. November
 20.00 Uhr Gottesdienst mit Anmeldung

Infektionsschutzkonzept

Die Gottesdienste finden unter besonderen Vorkehrungen statt. Wir bitten diese unaufgefordert einzuhalten, um in einem möglichst heiligen und sicheren Rahmen den Gottesdienst zu erleben.

Teilnahmevoraussetzungen

- * Für eine Teilnahme am Gottesdienst besteht **Anmeldepflicht** (beim Gemeindevorsteher)
- * Personen mit Krankheitssymptomen (trockener Husten, Fieber, Gliederschmerzen, ...) können leider nicht am Gottesdienst teilnehmen und weichen auf die Online- und Telefon-Angebote aus.
- * **Das Tragen von Nase-Mund-Schutz ist verpflichtend.**
- * Die Sitzplätze sind markiert und werden zugewiesen, um eine optimale Platzverteilung zu gewährleisten.
- * Es ist immer ein **Mindestabstand** von 1,50 m einzuhalten.
- * Alle Teilnehmer werden namentlich protokolliert (Vernichtung nach 4 Wochen).

Platzangebot

Durch die Mindestabstände von 1,50 Metern ist das Platzangebot in unserer Kirche beschränkt. Darum ist es wichtig, dass man sich vorab anmeldet, um so eine optimale Verteilung zu gewährleisten.

Telefonübertragung

Alle Präsenzgottesdienste werden auch per Telefon (PERFON) übertragen. Zugangsinformationen sind beim Gemeindevorsteher zu erfragen.

Muslimische Gemeinde und Sufi Zentrum Rabbaniyya, Eigeltingen-Reute

Muslimische Gemeinde und Sufi Zentrum, Eigeltingen-Reute
 Besuchszeiten auch für außerhalb der wöchentlichen offenen Veranstaltungen, sowie Einführungen, Seminare und Seelsorge-Termine telefonisch erfragen bei Frau Feride G.-Gençaslan
 07774/939418 / Mobil: +49 178 204 52 80
 E-Mail: feride@sufi-zentrum-rabbaniyya.de
 Montag-Freitag: 09.00 Uhr - 11.00 Uhr, 14:00-18:00 Uhr

Sufiland – Sufi Zentrum Rabbaniyya
 St. Margaretenstr. 2
 78253 Eigeltingen Reute
 Tel. 07774/3484968 und 07774/939418
 E-Mail: info@sufiland.de
 Homepage: <http://sufiland.de>

GOTTESDIENST
 Freitagsgebet Juli/August
 Einlass ab 13:15 Uhr

MEDITATIONSABENDE mit Lehrstunde
 Jeden Donnerstag, Freitag und Samstag
 19:30 Uhr / Einlass ab 19:00 Uhr

BEGEGNUNGSBRUNCH
 Jeden Samstag und Sonntag
 11:30 Uhr / Einlass ab 11:00 Uhr

NIKAH / Islamische Trauungen werden nach sunnitisch-islamischer Tradition durchgeführt.

HINWEISE FÜR DIE BESUCHER

- Für einen Besuch oder der Teilnahme am Freitagsgebet und anderen Veranstaltungen besteht Anmeldepflicht

- Das Desinfizieren der Hände am Eingang, die festgelegten Plätze und markierten Abstände sowie mündliche oder ausgehängte Hinweise sind unbedingt zu beachten.
- Personen mit Krankheitssymptomen (trockener Husten, Fieber, Gliederschmerzen, ...) können leider nicht teilnehmen
- Bis zum Sitzplatz ist das Tragen von Nase-Mund-Schutz verpflichtend. Am Sitzplatz wird empfohlen diesen weiter zu tragen.
- Bei Betreten des Zentrums werden Schuhe ausgezogen.
- Teilnehmer*innen an den Gebeten müssen ihren eigenen Gebetsteppich mitbringen
- Die Sitzplätze sind markiert und werden zugewiesen, um eine optimale Platzverteilung zu gewährleisten.
- Es ist immer ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Alle Teilnehmer*innen werden namentlich protokolliert (Vernichtung nach 4 Wochen).

Behindertengerechten Zutritt bitten wir bei der telefonischen oder schriftlichen Anmeldung anzugeben.

Wir bedauern alle Unannehmlichkeiten, die aufgrund der Corona-Bestimmungen die gewohnte Atmosphäre stören, möchten aber daran erinnern, dass wir uns auf das Wiedersehen und Ihren Besuch sehr freuen.

SEELSORGE

Immer mehr Menschen leiden während der Corona-Krise unter Social-distancing, Kontaktverbot und Vereinzelung. Vor allem Alleinstehende, Alleinerziehende, Risikogruppen aber auch Neu-Hinzugezogene und von Flucht traumatisierte Menschen sind davon betroffen. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf und wir schenken Ihnen unser Ohr. Wir empfehlen Ihnen auch gerne unsere Homepage zu besuchen und an online Veranstaltungen teilzunehmen. Seien Sie sicher zu Hause aber nicht einsam.

NACHBARSCHAFTSHILFE

Das Covid-19 dominiert mittlerweile unseren Alltag. Mit täglichen Erledigungen möchten wir Menschen aus Risikogruppen unsere Hilfe bei allgemeinen Botengängen und für den Einkauf anbieten. Wir unterstützen gerne, wo wir können. Rufen Sie uns an.

PRIMO
 Verlag | Druck | Service

BLÄTTERN SIE ONLINE!
www.myeblättele.de

App Store | Google Play

STARKES DUO. AUS EINS MACH ZWEI.
 STOCKACH INFORMIEREN

**Berichte der EIGELTINGER VEREINE**

**Eigeltinger
Weihnachtsmarkt
bei
GETRÄNKE
baumann**
78253 Eigeltingen • Tel.: 07774 | 7793
am 05.12.2020
von 14 Uhr

**Coronabedingt
abgesagt!!**

**Rasensportverein
Honstetten e.V.****Jugend- und Generalversammlung des
RSV Honstetten**

Am Montag, den 9. November 2020 findet um 19.30 Uhr im Clubheim in Honstetten die Jugendversammlung des RSV Honstetten statt.

Tageordnung:

1. Bericht des Jugendleiters
2. Bericht des Jugendkassiers
3. Wahlen
4. Sonstiges

Um 20 Uhr folgt die Generalversammlung des RSV Honstetten

Tagesordnung:

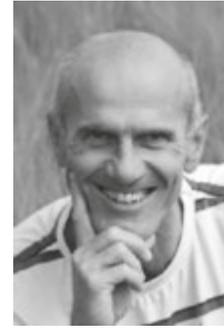
1. Begrüssung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahlen (zu wählen sind der 1. Vorstand, der Schriftführer auf zwei Jahre sowie der Ältestenrat auf ein Jahr)
6. Ehrungen
7. Anträge
8. Mitteilungen

Wir bitten um Anmeldungen per Mail unter bernd.hirt@sonepar.de

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Hirt, Schriftführer

Landfrauen

**Starke Gedanken für einen erfolgreichen und gesunden Alltag
Zweitagesseminar in
Bodman-Ludwigshafen
Freitag / Samstag,
13./14. November 2020**



„Er ist mental stark“. Fast täglich wird von der mentalen Stärke in irgendeiner Form gesprochen und viele Menschen wissen, alles beginnt letztlich im Kopf. Starke Gedanken sind kein Zufall, starke Gedanken sind bewusst lernbar. Mental starke Menschen steuern und kontrollieren ihre Gedanken im Einklang mit dem Herzen. Menschen mit starken Gedanken denken ziel- und lösungsorientiert, sei es im Alltag, im Beruf oder Sport. Die Gedanken haben direkten Einfluss auch auf unser körperliches Befinden. Mentale Stärke und damit Zufriedenheit, Gesundheit und Erfolg beginnen im Kopf.

Dieses Zweitagesseminar mit Bruno Tanner in **Bodman-Ludwigshafen** zeigt dir die Zusammenhänge auf und gibt dir die Möglichkeit, in Zukunft mit starken Gedanken den Alltag bewusst erfolgreich und gesund zu gestalten.

Datum/Zeit:

Freitag/Samstag: 13./14. November 2020
Seminarzeiten:
Freitag, 15.00-18.00 Uhr
Samstag, 09.00-12.00 Uhr / 14.00-17.00 Uhr

Ort:

Seminarraum Osteopathie Dirk Wolf
Im Ried 4; 78351 Bodman-Ludwigshafen

Seminarkosten:

Euro 190.- inkl. Pausenkaffee / Wasser
(ohne Mittagessen)

Leitung:

Bruno Tanner, CH-St. Erhard;
www.atlaslogie-tanner.ch

Anmeldung:

Diana Specht, Hauptstrasse 32, 78351 Bodman-Ludwigshafen
E-Mail: specht.diana@email.de
Tel: 0160 3657215

Bruno Tanner, 6212 St. Erhard
E-Mail: b-tanner@bluewin.ch
Tel: 0041 (0)41 920 24 10

Sport**SG Aach-Eigeltingen-Heudorf-Honstetten e.V.**

31.10.20 SG AE/HH 2 - SV Meßkirch 2
um 16 Uhr in Honstetten

01.11.20 SG AE/HH 3 - FSG Zizenhausen/Hi./
Ho. 3 um 11 Uhr in Heudorf

01.11.20 SG AE/HH 1 - Hattinger SV
um 15 Uhr in Aach

SG Aach-Eigelt. -Heudorf-Honstetten Jugend

Sa., **31.10.2020**
11:00 Uhr, SG Stockach 2 - **D-Junioren 2**
Sportplatz Zoznegg

Sa., **31.10.2020**
12:30 Uhr, **E-Junioren 2** - VfR Stockach 2
Sportplatz Honstetten

Sa., **31.10.2020**
13:30 Uhr, **E-Junioren** - SG Kreenheinstetten-Leibert.
Sportplatz Honstetten

Sa., **31.10.2020**
14:00 Uhr, **C-Junioren** - SG Steißlingen
Ettenberg-Sportplatz Aach

So., **01.11.2020**
12:15 Uhr, SG DJK Konstanz - **B-Junioren**
Tannenhof Kunstrasenplatz KN

So., **01.11.2020**
13:00 Uhr, SpVgg Allmannsdorf -
A-Junioren
Bodensee-Stadion KN

**Aus der NACHBARSCHAFT****Absage Seeferien bei Nacht**

Uhldingen-Mühlhofen, 20. Oktober 2020
– Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie und der Ausruf der Landesregierung der dritten Pandemiestufe für Baden-Württemberg veranlasst die Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen, die am 30. Oktober 2020 geplanten Veranstaltung Seeferien bei Nacht abzusagen.

Schweren Herzens hat die Tourist-Information Uhldingen-Mühlhofen beschlossen, die erstmals für diesen Herbst geplante Veranstaltung Seeferien bei Nacht am 30. Oktober 2020 abzusagen.

„Das geplante Lichterspektakel und der nächtliche Besuch im Auto & Traktor Museum, im Reptilienhaus, am UNESCO-Welterbepavillon sowie die nächtliche Einkaufsmöglichkeit im Birnauer Oberhof Hof verschiebt sich somit auf den Herbst 2021“, so Manuel Dillmann von der Tourist-Information Uhldingen-Mühlhofen. „Wir sind guter Dinge, dass wir dann im kommenden Jahr, vielleicht

auch mit weiteren Leistungspartner, erstmals Seeferien bei Nacht durchführen können“, so Manuel Dillmann weiter.

Weitere Informationen:

Tourist-Information Uhldingen-Mühlhofen, Ehbachstraße 1, 88690 Uhldingen-Mühlhofen
Telefon +49 (0)7556-92160, www.seeferien.com

Tierschutzverein Stockach und Umgebung e.V. - dm-Spendenaktion -

An dieser Stelle allen ein herzliches Dankeschön, die mit ihrem Einkauf am Montag, den 28.09.2020 im dm-Markt Stockach zu dem hohen Spendenbetrag beigetragen haben.

Tierschutzverein Stockach und Umgebung e.V.,
Tel.: 0171 6011 277

Spendenübergabe der dm-Spendenaktion an den Tierschutzverein (v.l.) Angelika Bornemann, Kassiererin, Andrea Günther-Maier, 2. Vorsitzende, beide Tierschutzverein Stockach und Umgebung e.V. und Sarah Sauer, Mitarbeiterin im dm-Markt Stockach.

**Vortrag in Stockach**

Vortrag und Lesung von Michael Stacheder: „Spätes Tagebuch“ Aus den Erinnerungen von Max Mannheimer (1920-2016)
Montag 02.11.2020, 19:30 Uhr, „Altes Forstamt“, Salmannsweilerstr. 1, Stockach
Veranstalter: VHS Landkreis Konstanz, Stadtmuseum Stockach, Stadtbücherei Stockach

Max Mannheimer hat alles durchlitten, was einem Menschen in dem von den Deutschen entfesselten Inferno zustoßen konnte: Demütigung, Vertreibung, Internierung im Ghetto, Tod fast der ganzen Familie in der Gaskammer, Arbeitslager und KZ, Hunger, Krankheit und Misshandlung. Wie durch ein Wunder hat er die Hölle überlebt. Mannheimer sprach lange nicht über das, was er erlebt hatte. Erst, als er irrtümlich seinen Tod nahe glaubte, entschloss er sich, für die Nachgeborenen das Erlittene festzuhalten.

Max Mannheimer war bis zu seinem Tode im September 2016 unermüdlich tätig in Vorträgen, Diskussionen und Führungen durch die KZ-Gedenkstätte Dachau. In zahllosen Veranstaltungen, vor allem auch in Schulen, leistete er die schmerzlichste Arbeit der Erinnerung. Sein „Spätes Tagebuch“ ist ein großes menschliches Dokument und erschien erstmals 1983.

Kosten: 7 € Erwachsene, Schüler/innen und Studierende mit Ausweis und mit vhs-Vortragskarte frei.



PTA/PKA

Voll-/Teilzeit (m/w/d) gesucht.

Wenn Sie Freude am Umgang mit Kunden haben, passen Sie gut in unser sympathisches Team. Wir bieten Ihnen attraktive Arbeitsbedingungen sowie ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Die Obere Apotheke

Günther Krähmer
Hauptstraße 20, 78333 Stockach
dieobereapotheke@t-online.de
Telefon 0 77 71 / 23 49

Wir haben „gehaltvolle“ Aufgaben für Sie

und suchen ab sofort in Voll-/ Teilzeit/GfB

Pflegefach-/Assistenzkräfte (m/w/d)

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Hr. Bertsch, oder Fr. Endres

Pflegeheim Stegwiesen-Stegwiesen 13-78333 Stockach

Tel.: 07771/8731-0 – Fax.: 07771/8731-19

Email: info@pflegeheim-stegwiesen.de

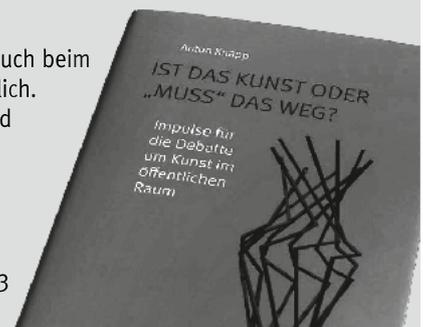


„Ein Sachbuch für Alle, ganz besonders aber für Künstler, Kunstinteressierte, und vor allem auch Kommunalpolitiker/innen und kommunalpolitisch Interessierte“.

Außer im Buchhandel auch beim Autor persönlich erhältlich. Auf Wunsch signiert und mit kurzem Text.

www.antonknapp.de

Dold Verlag
156 Seiten, 19.80€
ISBN 978-3-948461-00-3



RINGHOTEL · RESTAURANT · BAR

Zum Goldenen Ochsen



Zur Verstärkung unseres Teams in unserem Bistro/Restaurant/Hotel suchen wir ab sofort Mitarbeiter (m/w/d) für die folgenden Bereiche:

KOCH m/w/d

Servicekräfte m/w/d

ARBEITSZEITEN OHNE TEILDIENTST!

Sonntag Ruhetag

Dienstzeiten: 9⁰⁰ - 16³⁰ | 15⁰⁰ - 22³⁰

Familie Philipp P. Gassner

D-78333 Stockach · Zoznegger Straße 2

Tel. +49 7771/9184-0 · www.ochsen.de

p.gassner@ochsen.de

Staufen darf nicht zerbrechen!

stauenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

Für eine junge Familie mit
1 Kind suchen wir

**ein neuwertiges Haus
mit Garten
(auch DHH oder RH)**

bis € 700.000,- zu kaufen

Für ein Handwerkerpaar
suchen wir

**ein älteres renovierungs-
bedürftiges
Haus/Bauernhaus**

bis € 400.000,- zu kaufen

Heim + Haus Immobilien GmbH

T: 07731-98260 od. 0171-2351659

2,5-4-Zimmer-Wohnung oder Haus

zu kaufen gesucht.

Telefon 0151 / 66 77 44 85

Suche Wohnung in Reute

Rentnerin sucht kleine 1-Zimmer-Whg./Apartment
in Eigeltingen-Reute Tel. 0152 02350876

Wohnung gesucht

Freundliche und ruhige Familie mit 10-jährigem Kind
sucht ab 1.11. oder später 2-4-Zimmer-Wohnung
in Eigeltingen oder naher Umgebung.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter 0170-4179669

NICHT VERPASSEN! ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR DIE AUSGABE EIGELTINGEN:

montags um 15:00 Uhr an anzeigen@primo-stockach.de

Bei Kombinationen, Landkreisen und Wirtschaftsräumen muss Ihr Anzeigenauftrag spätestens **donnerstags in der Vorwoche um 9 Uhr** im Primo Verlag eingehen.





LBS
Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Daniel Matt
Tel. 07771 4184
daniel.matt@lbs-sw.de



Mietgärtner!

Wir erledigen für Sie sämtliche gärtnerischen Arbeiten.
Gartenpflege - Neu- u. Umgestaltungen

Info: Tel. 07771 / 87 67 87 • Mobil 0163 / 3 43 47 89 • E-Mail: info@mink-gaerten.de

**FLIESEN-
FACHBETRIEB**

Fliesen-/
Natursteinarbeiten
Reparaturen
Silikonreparaturen
Keine Arbeit zu klein!

**FLIESEN
PFEIFFER**

Gartenstraße 19
78359 Orsingen-Nenzingen
Tel. 0162 54 64 212
pfeiffer_thomas@yahoo.com
30 JAHRE BERUFSERFAHRUNG

ComputerWorld Tel: 07771-929910
Seit 1997 Ihr Partner in Sachen Computer & Mobilfunk Goethestr. 17 78333 Stockach

- ✓ Reparatur von PCs, Laptops (auch Apple) und Handys aller Marken
- ✓ Datenrettung von allen Medien
- ✓ Alle gängigen Druckpatronen vorrätig
- ✓ Netzwerkbetreuung
- ✓ vor Ort Service

www.computerworld-stockach.de mail: info@computerworld-stockach.de

Moderner Musikunterricht
Klavier, Keyboard, Klassik-Gitarre, E-Gitarre, E-Bass
mit Jule, Andreas, Helge und Alex

Musikschule "Ab der 1. Klasse"
MUSIKBOX

Bodanstr. 2 in Stockach (Neben Quick-Schuh) Info: 07771-875131
www.musikschule-musikbox.de + info@musikschule-musikbox.de

Nachhilfe
Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte

RehaLift 07741-965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!
DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

25 JAHRE BÄCKEREI MUTHMANN
„Der Spezialist für Dinkel“

Tägl. Angebote in der Woche von Dienstag, 3.11.20

Di.:	Helles Dinkel-Brot	2,25 €
Mi.:	Berliner	1,25 €
Do.:	4 Laugenteile	2,25 €
Fr.:	Dinkel-Lupinenbrot	3,25 €
Sa.:	Dinkel-Tüte (6 versch. Di-Brötchen)	4,25 €

Angebot solange Vorrat reicht!

Sonntag, 1. November geschlossen

Bäckerei Uwe Muthmann
Orsinger Str. 8, 78359 Nenzingen, Tel. 07771 70 19

MATRATZEN - MÖBEL - BETTEN - FELLE
STENGELE-OWINGEN
88696 OWINGEN Tel: 07551/9499-0

100% Natur !! perfekter Comfort!!

einzigartig in Form und Material!!

Das ultimative NACKENKISSEN

200 Tische ab Lager!!
MAX. LÄNGE 4 METER!!

TISCHE
Kernbuche
Wildeiche
Teak
Nussbaum 90/180
299.-
-400.-

Matratzen - Lattenroste - Nackenkissen- Zudecken-Kopfkissen-Felle
Naturholzmöbel 100%vollmassiv: Betten-Schränke-Tische-Stühle..

www.Stengele-Owingen.de

Laser (IPL/RF) & Plasmamedizin

Dauerh. Haarentfernung, Couperose, Rosacea, Akne, Falten,
Pigmentflecken, Blutschwämmchen, Besenreiser, Falten, Warzen

Praxis INSPIRIT • Stockach • Tel. 07771 / 91 76 50

M Sanitäre Anlagen
Gas-/Wasserinstallationen
Blechnerei/Solaranlagen

Eugen Messmer • 78357 Mühlingen
Haldenrain 5 • Tel. 0 77 75/75 50 • Fax 75 98

KENSINGTON
Finest Properties International

Infos: ☎ 07531 369 06 96
www.kensington-konstanz.de

ERLEBEN SIE ECHTE WERTSCHÄTZUNG
MIT ERSTKLASSIGEM SERVICE AKTION BIS 31.12.2020

Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung:
Bei uns erhalten Sie **kostenfrei** eine **schriftliche Immobilien-Wertermittlung** von Mathias Kosub, DEKRA zertifizierter Sachverständiger und Mitglied im Deutschen Gutachter und Sachverständigen Verband. Rufen Sie an und sichern Sie sich unsere Wertschätzung! ☎ 07531 369 06 96



Als technologisches Dienstleistungsunternehmen fertigen wir seit 30 Jahren hochwertige elektronische Baugruppen für Kunden aus den unterschiedlichsten Branchen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir **für sofort**

motivierte und engagierte Mitarbeiter (m/w/d) für den Bereich Endkontrolle:

Löt- und Kontrollarbeiten an elektronischen Baugruppen

Um diese Aufgaben zu bewältigen, sollten Sie über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Technisches Verständnis
- Lötkenntnisse nach IPC JSTD 001
- Arbeiten am Mikroskop
- Kenntnisse von elektronischen Bauteilen sowie Abnahmekriterien nach IPC-610A

Es erwartet Sie ein attraktiver Arbeitsplatz in einem modernen Unternehmen.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen z. Hd. Herrn Günter Schmid

Eltroplan Industrial GmbH | Höllstr. 16 | 78333 Stockach
E-Mail: info@eltroplan-industrial.com

www.eltroplan-group.com

EIN SICHERER JOB IN TURBULENTEN ZEITEN!

Wir suchen

Kfz-Meister (m/w/d)
Mechatroniker (m/w/d)

zur Vervollständigung unseres sympathischen Teams!



Möchten Sie mit uns Gas geben?

Dann senden Sie jetzt Ihre Bewerbung an: c.hafner@reifen-hafner.de
Telefonnummer bei Fragen: 0176-31393986



Im Grund 2 • 78359 Orsingen-Nenzingen
kfz-hafner.de

since 1989
BURMEISTER
CARAVAN CENTER BODENSEE



TRIFF DEINEN
BURMEISTER

WILLKOMMEN AN BORD!

Sie wollen **mehr als nur einen Job**? Eine **Aufgabe**, die Ihnen **Spaß macht**, in einer **boomenden** und **zukunftsicheren** Branche? Dann sind Sie in unserem **dynamisch motivierten Team** genau richtig.

Wir suchen für unser **stark expandierendes** Unternehmen:

TECHNISCHER SERVICEBERATER (M/W/D)

SACHBEARBEITER IM KUNDENDIENST (M/W/D)

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT? ALLE INFOS UND KARRIERECHANCEN ZU DIESEN UNBEFRISTETEN VOLLZEIT-STELLEN FINDEN SIE UNTER WWW.CARAVAN-CENTER.DE/JOBS

Holderweg 2, 78351 Bodman-Ludwigshafen, Tel. 0 77 73/93 29 00



S' Blättle immer dabei!

Erhältlich im  **App Store**  **Google Play**

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblaettle.de



GARANT
IMMOBILIEN

Liebe Eigentümer/innen,

Ein **äußerst sympathisches, fideles Rentnerpärchen** sucht:

Eine 2-3 Zimmerwohnung, im Erdgeschoss 1.OG oder mit Fahrstuhl.
Preis offen, muss nur gefallen.

Rundum - Service

- ✓ kostenfreie Ersteinschätzung
- ✓ Wertermittlung
- ✓ Erstellung aller erforderlichen Unterlagen für den Verkauf wie z.B. Energieausweis
- ✓ Professionelle Fotos und Exposé Ihrer Immobilie
- ✓ Drohnenaufnahmen, digitale 360° Rundgänge
- ✓ Ich begleite Sie durch den ganzen Verkaufsprozess bis zur Übergabe Ihrer Immobilie



Talstraße 5B
78333 Stockach
07771 / 91 443 -11

Im Staedergarten 13 A
78343 Gaienhofen - Horn
0176 / 3456 1551

www.garant-immo.de
anja.fischer@garant-immo.de



Ihre Immobilienexpertin
Anja Fischer

Wir verkaufen Ihr Haus oder Ihre Wohnung

Schnell, sicher & zum maximalen Preis




SELBSTSTÄNDIGER PARTNER VON

immokanal24

IMMOBILIENPARTNER 2020

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Immobilienmakler
 Thorsten Siegfried Rath
 Mobil: +49 (0)171-69 36 82 4
 E-Mail: rath@immokanal24.de

Tel.: +49 (0)731-725 49 100
 Fax: +49 (0)731-725 49 103
 Web: www.immokanal24.de



Steffi's - Style

Stephanie Klopfer • Spezialist für Haarmagie
 Im Euberg 5 • 78253 Eigeltingen-Homberg
 steffi@steffis-Style.de • Tel. 07774 929 77 11

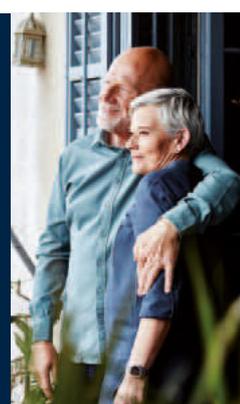
Termine nur nach telefonischer Anmeldung oder per E-Mail



Verrenten Sie Ihre Immobilie und bleiben Sie mietfrei darin wohnen.



Ihre Immobilienexpertin:
 Melanie Widmer
 Immobilienmaklerin
 m.widmer@garant-immo.de
 T 0171 2240294
 www.garant-immo.de/leibrete



Familienbetrieb seit über 50 Jahren



KERSCHBAUMER



Heizung
 Bäder
 Notdienst

sensationelle staatl. Förderungen UND Mehrwertsteuer-Senkung

Nutzen Sie die Chance und sanieren Ihre Heizung jetzt

Wir beraten Sie gerne und übernehmen die Formalitäten für Sie

Engen 07733-505870 www.kerschbaumer.de



www.zeiser.com

CREATING IDENTITY

AUSBILDUNGSPLÄTZE 2021 (m/w/d)

- INDUSTRIEKAUFMANN
- MECHATRONIKER
- ZERSpanungsMECHANIKER
- BACHELOR OF ENGINEERING
 - Maschinenbau
 Mechatronische Systeme
 - Informatik
 Informationstechnik
 - Elektrotechnik
 Automation

BEWIRB DICH JETZT UND STARTE DEINE EIGENE KARRIERE !

ZEISER GmbH
 Bogenstrasse 6 - 8
 78576 Emmingen-Liptingen
 www.zeiser.com

Deine Ansprechpartnerin:
 Sandra Stadler
 Telefon +49 7465 9278-168
sandra.stadler@zeiser.com

GWG IMMOBILIEN

Immobilien verkaufen ist Vertrauenssache

Ihr Makler mit Herz und (Sach)verstand!



Mit Andrea Helmbrecht haben Sie einen starken Partner für den Verkauf oder die Vermietung Ihres Hauses oder Ihrer Wohnung. Auch bei Gewerbeimmobilien Ihr Partner! Seit 35 Jahren vermittelt Frau Helmbrecht erfolgreich zwischen Käufer und Verkäufer oder Mieter und Vermieter. Erfahrung, fachliche Kompetenz und Fingerspitzengefühl. Eine verlässliche Begleitung vom ersten Tag bis zum Notarvertrag oder Mietvertrag, einschließlich der Objektübergabe.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf und beraten Sie gerne!

Andrea Helmbrecht • Hilzingen • 07731 865213 • 0171 4745686
www.gwg-bodensee.de

Sozialstation Bodensee e.V.



Alte Nußdorfer Straße 1
 88662 Überlingen

Für den Bereich „haushaltsnahe Dienstleistungen“ suchen wir für den Aufbau eines neuen Teams **zuverlässige Raumpfleger/innen** in Teilzeit oder auf 450-€-Basis für unsere Standorte Markdorf, Salem, Überlingen, Stockach.

Wir bieten: Tariflohn nach AVR-Caritas mit übertariflichen Zusatzleistungen, flexible Arbeitszeiten, wohnortnahe Einsätze u.a.m.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an:
 Andreas.Pfeifer@sozialstation-bodensee.de
 Telefon: 07551/9532-12
www.sozialstation-bodensee.de



MONTAG ist der schlimmste Tag der Woche!
Deshalb bieten wir **4 ODER 5 TAGE WOCHE** bei voller Vergütung!

Wir suchen Dich (M/W/D):

Straßenbauer
Garten- und Landschaftsbauer
Baggerfahrer für Kettenbagger/
Mobilbagger/ Kompaktbagger
LKW Fahrer
Vorarbeiter/Poliere
Meister
Azubis

Wir bieten:

Einen sicheren Arbeitsplatz
Geregelte Arbeitszeiten
Einen Fahrtweg bezahlt
Leistungsgerechte Bezahlung

Bewerbe dich jetzt per Mail oder rufe einfach kurz an.

Delhey Bau GmbH

Hohenfelderstraße 47
78357 Zoznegg
Info@delhey-bau.de
Mobil: 015256186014



**GARTENBAU
STRASSENBAU
TIEFBAU**
www.delhey-bau.de



Den letzten Weg
gestalten wir ganz
nach Ihren Wünschen.

Bei uns sind Sie
in guten Händen.

FAMILIE HORN

Tag & Nacht: ☎ 07771-12 76
Hägerweg 14 • 78333 Stockach
www.bestattung-horn.de

BESTATTUNGSINSTITUT
HORN

**Y M VITAMINMARKT
GEÖFFNET**

MO - FR 8 - 19 UHR | SA 8 - 16 UHR
ADRESSE: KILLWIES 9 IN HILZINGEN

WIR HABEN NEU FÜR SIE GEÖFFNET.
FRISCHE VIELFALT FÜR DEN TÄGLICHEN BEDARF UND
FÜR DEN BESONDEREN MOMENT.
SIE DÜRFEN SICH FREUEN AUF ECHTE QUALITÄT UND
DEN GANZ PERSÖNLICHEN SERVICE.



**MARKUS
KIEWEL
BAUUNTERNEHMUNG
IMMOBILIEN**

Markus Kiewel GmbH Bauunternehmung | Herpelerweg 1 | 78359 Nerzingen
Telefon 07771 875780 | info@kiewel-bau.de | www.kiewel-bau.de



**Verkauf im
BIETERVERFAHREN**

Mindestpreis 315.000 €

Besichtigung nur nach **Voranmeldung**
Nur mit **Finanzierungsbestätigung**

Samstag, 07.11.20 - 14:00 - 17:00 Uhr

**GROSSZÜGIGES HAUS. HERRLICHER WEITBLICK.
VIELSEITIGE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN.**

Auf ca. 240 m² Wohnfläche und ca. 470 m² Grundstücksfläche laden 13 Zimmer zum Wohnen und Arbeiten ein. Davon sind 8 Zimmer bereits bezugsfertig, 5 können noch individuell gestattet werden.

Das Haus präsentiert sich damit als ideales Zuhause für eine Großfamilie, wobei der Garagen- / Werkstattraum auch gewerblich als Geschäfts- oder Lagerraum genutzt werden kann.

Ob zur Entspannung nach einem anstrengenden Arbeitstag oder einfach zum Genießen - ein Blick von dem Balkon und aus dem Garten wird Sie auf jeden Fall mit einer großartigen Aussicht belohnen.